



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem

Die Zustellungsvorschriften entsprechen nicht mehr dem Stand der heutigen rechtlichen und technischen Entwicklung. Insbesondere die Einführung der elektronischen Kommunikation in das Verwaltungsverfahren (vgl. § 52 a LVwG) macht eine Anpassung der Bestimmungen erforderlich, damit es nicht durch fehlende Regelungen im Bereich der förmlichen Zustellung bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten zu einem Medienbruch kommt.

Das Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) ergänzte das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) um die Vorschrift des § 195 a LVwG für die Gefahren abwehrende Rasterfahndung. Die andauernde Gefährdung höchster Rechtsgüter durch den internationalen Terrorismus, wie zuletzt die Anschläge in London (07. und 21.07.2005) und in Sharm El-Sheik (23.07.2005), rechtfertigen die unbefristete Fortgeltung der Norm.

Das Landesplanungsgesetz ist hinsichtlich der Landesentwicklungsgesellschaft an die eingetretene Entwicklung anzupassen.

B. Lösung

Der zustellungsrechtliche Bereich des Landesverwaltungsgesetzes wird neu gefasst. Dabei werden im Interesse der Rechtseinheit die am 1. Februar 2006 in Kraft tretenden Regelungen des Bundes nahezu wortgleich übernommen. Um die bei der Zustellung erforderliche Authentizität zu gewährleisten, knüpfen die Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Zustellung an die Regelungen des Signaturgesetzes an. Berücksichtigt werden ferner Änderungen, die sich aus dem Postrecht ergeben.

Die in Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) ausgesprochene Befristung des § 195 a LVwG bis zum 31. Dezember 2005 wird aufgehoben.

Im Landesplanungsgesetz wird § 10 a, der Grundlage der nicht mehr existierenden Landesentwicklungsgesellschaft war, gestrichen.

C. Alternativen

Das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes enthält keine für das Land verbindlichen Vorgaben. Abweichende Regelungen würden allerdings zu Problemen in der länderübergreifenden Zustellungspraxis führen, da die anderen Länder das Bundesrecht ebenfalls wortgetreu übernehmen.

Eine erneute Befristung anstatt der vorgesehenen Entfristung des automatischen Datenabgleichs nach § 195 a LVwG ist nicht angezeigt. Darüber hinaus wäre ein Zuwarten auf den Ablauf der geltenden Frist gleichbedeutend mit einem gänzlichen Verzicht auf die präventive Rasterfahndung. Damit würde ein wirksames Mittel insbesondere zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus aufgegeben werden. Dies ist nicht zu verantworten.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht. Im Zustellungsrecht kann die derzeit noch nicht zur Verfügung stehende Möglichkeit der elektronischen Zustellung nach zunächst erforderlichen Investitionen für die technische Umsetzung zu Kostenreduzierungen führen.

2. Verwaltungsaufwand

Die Abschaffung von Sondervorschriften für die Zustellung durch die Behörde selbst dürfte neben der elektronischen Zustellung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die elektronische Zustellung wird sich durch den mit ihr verbundenen Zeitgewinn positiv auswirken

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom

5. September 2005 über den Gesetzentwurf zeitgleich mit den Verbänden unterrichtet worden.

F. Federführung

Innenministerium

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer
Vorschriften**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 168), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Zweite Teil, Abschnitt II, Unterabschnitt 3 erhält folgende Fassung:

“Unterabschnitt 3

Zustellungsverfahren

§ 146 Ausdrückliche Anordnung der Zustellung

§ 147 Allgemeines

§ 148 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

§ 149 Zustellung durch die Post mittels Einschreiben

§ 150 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

§ 151 Zustellung an gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter

§ 152 Zustellung an Bevollmächtigte

§ 153 Heilung von Zustellungsmängeln

§ 154 Zustellung im Ausland

§ 155 Öffentliche Zustellung“.

Die §§ 156 bis 161 werden in der Inhaltsübersicht gestrichen.

2. Im Zweiten Teil, Abschnitt II, erhält der Unterabschnitt 3 folgende Fassung:

„Unterabschnitt 3
Zustellungsverfahren

§ 146

Ausdrückliche Anordnung der Zustellung

(1) Zuzustellen ist nach diesem Gesetz, wenn die Zustellung durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

(2) Für die Zustellung gelten die §§ 147 bis 155 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 147

Allgemeines

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in den §§ 154 und 155 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten.

(4) Der Bekanntgabe eines schriftlichen Dokumentes im Sinne des Absatzes 1 steht die Bekanntgabe eines Schriftstückes gleich, das inhaltlich durch die zugrunde liegende Verfügung gedeckt ist und den Namen derjenigen Person, die die Verfügung unterzeichnet hat, wiedergibt.

§ 148

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem

verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Für die Ausführung der Zustellung gelten die §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Falle des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671), geändert durch Verordnung vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 619), zu verwenden.

§ 149

Zustellung durch die Post mittels Einschreiben

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

§150

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt die oder der zustellende Bedienstete das Dokument der Empfängerin oder dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen der Empfängerin oder des Empfängers entgegenstehen. Die Empfängerin oder der Empfänger hat ein mit dem Da-

tum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Die Bedienstete oder der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokumentes oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an die Absenderin oder den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigerter Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach den §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie, wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Falle des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichtes hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

(3) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach den Absätzen 1 und 2 im Inland nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis der Behördenleiterin oder des Behördenleiters zugestellt werden. Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen. Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

(4) Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Patentan-

wältinnen oder Patentanwälte, Notarinnen oder Notare, Steuerberaterinnen oder Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen oder Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

§ 151

Zustellung an gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers reicht.

(2) Bei Behörden wird an die Behördenleiterin oder den Behördenleiter, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder Behördenleiterinnen oder Behördenleitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Die oder der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 152

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an die oder den allgemeinen oder für bestimmte Angelegenheiten bestellte Bevollmächtigte oder bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an sie oder ihn zu richten, wenn sie oder er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter für mehrere Beteiligte bestellt, genügt die Zustellung eines Dokumentes an sie oder ihn für alle Beteiligten.

(2) Einer oder einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

§ 153

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokumentes nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der oder dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 150 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem die Empfängerin oder der Empfänger das Empfangsbekanntnis zurückgesandt hat.

§ 154

Zustellung im Ausland

(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,
2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen, oder

4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 150 Abs. 5, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

(2) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 4 genügt das Empfangsbekenntnis nach § 150 Abs. 5 Satz 3.

(3) Die Behörde kann bei der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, die oder der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Das Dokument gilt am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es die Empfängerin oder den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Behörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

§ 155

Öffentliche Zustellung

- (1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn
 1. der Aufenthaltsort der Empfängerin oder des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an eine Vertreterin oder einen Vertreter oder an eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder
 2. im Fall des § 154 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft eine zeichnungsbefugte Bedienstete oder ein zeichnungsbefugter Bediensteter.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein. Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin oder des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokumentes sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann,

erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.“

3. § 324 erhält folgende Fassung:

“§ 324

Nachtzeit

Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.“

4. In § 336 Abs. 6 wird die Angabe „(§§ 146 bis 161)“ durch die Angabe „(§§146 bis 155)“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 166) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 10 a des Landesplanungsgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird gestrichen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2006 in Kraft. Hiervon abweichend treten Artikel 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen	Dr. Ralf Stegner
Ministerpräsident	Innenminister

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Gegenstand des Änderungsgesetzes ist die Neufassung des gesamten Zustellungsrechtes. Ferner wird die Befristung des automatischen Datenabgleichs (Rasterfahndung) aufgehoben und eine obsoleete Regelung des Landesplanungsgesetzes gestrichen.

I. Zustellungsbestimmungen

Die Bestimmungen über das Zustellungsverfahren regeln das Verfahren der förmlichen Zustellung, das die Verwaltung einzuhalten hat, wenn sie einen Verwaltungsakt oder eine andere behördliche Entscheidung einer Adressatin oder einem Adressaten bekannt gibt. Sie sehen insbesondere Formvorschriften vor, die bei der Bekanntgabe eines Schriftstücks zu beachten sind; diese verfolgen den Zweck, den Nachweis von Zeitpunkt und Art der Übergabe zu sichern.

Seit der Schaffung der Zustellungs Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz vor fast vierzig Jahre haben sich die Lebensverhältnisse erheblich geändert; rechtliche und technische Gegebenheiten machen die Überprüfung und Fortentwicklung der Vorschriften erforderlich; insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik hat erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der Verwaltung, die auch im Bereich des Zustellungsrechts zu berücksichtigen sind. Eine konsequente Fortführung dieser bereits eingetretenen Entwicklung macht es erforderlich, rechtliche Hindernisse bei der Zulassung der elektronischen Bekanntgabe zu beseitigen und gleichzeitig die Rechtssicherheit dieses elektronischen Rechtsverkehrs herzustellen.

Wichtige bundesgesetzliche Vorgaben für die Verwendung elektronischer Medien im Rechtsverkehr sind auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechts durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), für das Zivilprozessrecht durch das Zustellungsreformgesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) und auf Landesebene für das Verwaltungsverfahrenrecht durch das Gesetz zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation

im Verwaltungsverfahren vom 15. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 153) gemacht worden. Das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) regelt die Rahmenbedingungen für die Authentifizierung elektronischer Dokumente durch elektronische Signaturen. Die Änderungen des Postrechts machen Anpassungen der geltenden Regelungen für die Zustellung durch die Post erforderlich.

Der Bund hat sein Verwaltungszustellungsgesetz den geänderten Anforderungen durch Gesetz vom 12. August 2005 angepasst. Es lehnt sich weitgehend an die Zivilprozessordnung an, indem es, wo immer das möglich ist, auf die dortigen Vorschriften verweist; zahlreiche Vorschriften der ZPO wurden inhaltsgleich übernommen. Abweichende Regelungen wurden in den Fällen vorgesehen, in denen sich die Gegebenheiten in der Verwaltung von denen in gerichtlichen Verfahren unterscheiden. Dieser Novelle des Bundes ist der vorliegende Gesetzentwurf im Gesetzestext und in der Begründung nachgebildet, um die weitgehende Einheitlichkeit des Zustellungsrechtes zu erhalten. Er soll die durch die Einführung der elektronischen Kommunikation in das Verwaltungsverfahren geschaffenen Möglichkeiten auch für den Bereich der Zustellung umsetzen, indem der Verwaltung ermöglicht wird, bei Zustellungen zwischen der schriftlichen und der elektronischen Form zu wählen. Bei der Bekanntgabe elektronischer Dokumente sind Vorkehrungen zu treffen, die es der Empfängerin oder dem Empfänger ermöglichen zu erkennen, welche Stelle das elektronische Dokument abgesendet hat und dass der Inhalt während des Übertragungsvorgangs nicht unerkannt verändert worden ist. Der Gesetzentwurf knüpft daher an die Regelungen des Signaturgesetzes an.

II. Automatisierter Datenabgleich

Das Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 166) ergänzte das Landesverwaltungsgesetz um die Vorschrift des § 195 a für die Gefahren abwehrende Rasterfahndung. Die andauernde Gefährdung höchster Rechtsgüter durch den internationalen Terrorismus, wie zuletzt die Anschläge in London (07. und 21.07.2005) und in Sharm El-Sheik (23.07.2005) gezeigt haben, rechtfertigen die unbefristete Fortgeltung der Norm, zumal andere gleich wirksame, weniger eingriffsintensive Möglichkeiten fehlen. Nicht gering geschätzt werden darf insbesondere auch der präventive Druck der Rechtsvorschrift

auf sog. Schläfer.

III. Landesplanungsgesetz

Die Bestimmung über die Landesentwicklungsgesellschaft ist nach deren vollständigen Veräußerung nicht mehr erforderlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 146

In Absatz 2 ist eine redaktionelle Korrektur der Verweisung erforderlich.

Zu § 147

Die bisherige Definition in Absatz 1 ist zu ändern, da auch die Zustellung elektronischer Dokumente zulässig sein soll, bei der eine „Übergabe“ nicht stattfindet. Es wird daher der bereits in § 110 LVwG verwendete Begriff der „Bekanntgabe“ verwendet. Der Begriff „Dokument“ ist als Oberbegriff für zustellungsfähige Mitteilungen (Schriftstücke und elektronische Dokumente) zu verstehen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, durch welche Institutionen die Zustellung ausgeführt wird, und trägt hierbei der Postreform II Rechnung: Bei der förmlichen Zustellung gemäß § 148 LVwG (Postzustellungsurkunde) wird ein Lizenznehmer nach § 5 des Postgesetzes (PostG) vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 3294) als beliehener Unternehmer gemäß § 33 Abs. 1 PostG tätig. Zustellungen nach § 149 LVwG (Einschreiben) erledigt die Post hingegen im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung durch die Behörde als Postdienstleistung nach § 4 Nr. 1 a und b PostG.

Bei der Zustellung eines schriftlichen Dokuments kann wie bisher die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift übermittelt werden. Die Zustellung einer bloßen Fotokopie ist nicht möglich, weil sie das Schriftformerfordernis nicht erfüllt (vgl. § 126 Abs. 1 BGB). Ein schriftliches Dokument im Sinne des Absatzes 1 liegt aber nach wie vor auch dann vor, wenn das Schriftstück inhaltlich durch die zugrunde liegende Verfügung gedeckt ist und den Namen der Person wiedergibt, die die Verfügung unterzeichnet hat (Absatz 4).

In Absatz 3 ist der bisherige Nebensatz weggelassen worden, nach dem die Wahlfreiheit

der Behörde unter den Zustellungsarten auch besteht, wenn bestehende Rechtsvorschriften eine bestimmte Art der Zustellung vorsehen. Diese Klarstellung war nur im Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens der Regelung erforderlich. Der generelle Vorrang der Zustellungsvorschriften vor anderen Bestimmungen ergibt sich aus § 146 Abs. 2 LVwG.

Zu §148

In der Neufassung der Regelung zur Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde wurden Formalien (Ersuchen der Post, Versehen der Sendung mit Anschrift des Empfängers, der absendenden Dienststelle, der Geschäftsnummer) weggelassen. Sie werden durch die in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Verweisung auf die §§ 177 bis 182 ZPO geregelt.

§ 182 ZPO beinhaltet die Verpflichtung zur Erstellung der Urkunde (Absatz 1 Satz 1), legt ihren Inhalt fest (Absatz 2) und begründet die Verpflichtung zur unverzüglichen Zurückleitung der Zustellungsurkunde (Absatz 3), wobei an die Stelle der Geschäftsstelle des Gerichts die auftraggebende Behörde tritt. § 182 Abs. 1 Satz 2 ZPO schließlich begründet für die Zustellungsurkunde den Charakter einer öffentlichen Urkunde gemäß § 418 ZPO mit der dort ausgeführten vollen Beweiskraft für die in der Urkunde bezeugten Tatsachen durch die Urkunde selbst.

Im Falle des § 181 Abs. 1 Satz 1 ZPO (Niederlegung) ist das zuzustellende Dokument an einer von der Post zu bestimmenden Stelle am Zustellungsort oder am Ort des Amtsgerichts, das für diesen Ort zuständig ist, niederzulegen. Die Niederlegung ist auch bei der beauftragenden Behörde zulässig, wenn sie ihren Sitz an einem dieser Orte hat. Damit wird eine wohnortnahe oder zumindest zentrale Abholmöglichkeit geschaffen. Die Post ist nach § 33 PostG verpflichtet, Schriftstücke nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen. Sie kann daher auch zur Einrichtung von Niederlegungsstellen verpflichtet werden.

Unter dem in Absatz 1 erwähnten „vorbereiteten“ Vordruck einer Zustellungsurkunde ist zu verstehen, dass die Behörde auf dem Vordruck Aktenzeichen, Adressat und die eigene (Absender-) Anschrift einträgt, wie dies in der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl I S. 671), geändert durch Verordnung vom 23. April 2004 (BGBl I S. 619), vorgesehen ist.

Für die Zustellungsurkunde, die Gestaltung des Zustellungsauftrages ("äußerer Umschlag") und des das zustellende Schriftstück enthaltenden verschlossenen („inneren“) Umschlages sowie die Mitteilung über die Niederlegung der zuzustellenden Sendung an die Adressatin oder den Adressaten wird ebenfalls die Zustellungsvordruckverordnung für anwendbar erklärt (Absatz 2 Satz 3).

Zu § 149

Die in § 149 LVwG vorgesehene Zustellung durch die Post mittels Einschreiben soll wie bisher erhalten bleiben. Sie wird jedoch unter den Möglichkeiten der von den Postdienstleistern angebotenen Einschreibevarianten auf das Einschreiben mittels Übergabe und das Einschreiben mit Rückschein beschränkt, so dass ein „Einwurf-Einschreiben“ (lediglich Nachweis der Einlieferung bei der Post) im Hinblick auf die Nachweisschwierigkeit bei bestrittenem Zugang ausscheidet. Andererseits soll diese Zustellungsvariante nicht wie bisher auf „Briefe“ beschränkt sein, so dass auch umfangreichere Sendungen - etwa als Paket - auf diese Weise zugestellt werden können, soweit die Post dies ermöglicht.

Die Zustellung durch die Post mittels Einschreiben ist keine förmliche Zustellung im Sinn von § 33 Abs. 1 Satz 1 PostG; der Lizenznehmer wird hier nicht als mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteter beliehener Unternehmer tätig (§ 33 Abs. 1 Satz 2 PostG). Auf die Ausführungen zu § 147 LVwG wird Bezug genommen. Der Rückschein dient zwar dem Nachweis der Zustellung; er stellt jedoch keine öffentliche Urkunde im Sinne des § 418 ZPO dar. Der von ihm ausgehende Nachweis der Zustellung ist somit - auf das Maß eines normalen Beweismittels - eingeschränkt, im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen (§ 149 Abs. 2 Satz 3 LVwG).

Zum Nachweis der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein genügt der Rückschein. Die Zustellung gilt an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt. Die Fiktion der Zustellung des Absatzes 2 Satz 2 gilt nur für Einschreiben mittels Übergabe und für Zustellungen, bei denen der Rückschein den Beweisanforderungen nicht genügt oder verloren gegangen ist.

Wenn sich die Behörde dieser Zustellungsart des Postdienstleisters im Rahmen einer

privatrechtlichen Vereinbarung bedient, kann sie diesem nicht die Bedingungen für eine Ersatzzustellung etwa entsprechend den §§ 178 bis 181 ZPO diktieren; sie ist vielmehr auf die einschlägigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Postdienstleisters angewiesen. Ist eine Übergabe an die Adressatin oder den Adressaten, die Ehepartnerin oder den Ehepartner oder an Postbevollmächtigte nicht möglich, kann z.B. nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG der eingeschriebene Brief einer Ersatzempfängerin oder einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Die AGB sehen dafür die Familienangehörigen und eine in der Wohnung oder in dem Betrieb der Adressatin oder des Adressaten regelmäßig beschäftigte Person, von der angenommen werden kann, dass sie zur Entgegennahme berechtigt ist, vor. Die Übergabe an Ehegatten oder Postbevollmächtigte der Adressatin oder des Adressaten sowie an Ersatzempfängerinnen oder Ersatzempfänger ist ausgeschlossen, wenn der eingeschriebene Brief den Vermerk „eigenhändig“ trägt. Verweigert die Adressatin oder der Adressat bzw. die Ersatzempfängerin oder der Ersatzempfänger die Annahme der Einschreibesendung, wird sie an den Absender als unzustellbar zurückgeschickt. Bestreite die Adressatin oder der Adressat, die Sendung von der Ersatzempfängerin oder dem Ersatzempfänger ausgehändigt erhalten zu haben, obliegt es der Behörde, das Gegenteil zu beweisen (§ 149 Abs. 2 Satz 2 LVwG). Die Behörde hat daher vorab nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 147 Abs. 3 LVwG) zu prüfen, ob eine Zustellung mittels Einschreiben trotz der gegenüber dem Postzustellungsverfahren geringeren Kosten geeignet ist, im konkreten Fall den Zustellungserfolg herbeizuführen.

Zu § 150

Die Regelung des § 150 Abs. 1 Satz 1 soll verhindern, dass mit der Zustellung beauftragte Behördenbedienstete, die ansonsten nicht am Verfahren beteiligt sind, Kenntnis vom Inhalt des Dokuments erhalten; sie dient damit dem Datenschutz. In den Fällen, in denen fachlich zuständige Bedienstete selbst - etwa beim Erscheinen der Empfängerin oder des Empfängers in den Diensträumen - das Dokument übergeben, kann eine Kupertierung entfallen. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Empfängerin oder des Empfängers durch die „offene“ Zustellung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Die weiteren in Absatz 2 getroffenen Regelungen entsprechen denen der Zivilprozessordnung in den §§ 177 bis 181 hinsichtlich der Ersatzzustellung und der Zustellung bei

Verweigerung der Annahme auch für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis. Diese Neuregelungen der Zivilprozessordnung galten aufgrund Verweisung in § 148 Abs. 3 LVwG des bisherigen Zustellungsrechtes bereits für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde. Es besteht kein Anlass, Ersatzzustellung und Zustellung bei verweigerter Annahme im Falle der Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis anders zu regeln als im Falle der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde. Eine Abweichung war nur insoweit angezeigt, als im Falle der Zustellung durch Niederlegung des Schriftstücks gemäß

§ 150 Abs. 2 Satz 3 LVwG ausschließlich die Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, als Ort der Niederlegung bestimmt wird. Die Behörde muss in einer für die Adressatin oder den Adressaten zumutbaren Entfernung erreichbar sein. Die Niederlegung bei der Behörde kommt danach nur in Betracht, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichtes hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt. Ist das nicht der Fall, ist die Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Behörde im Rahmen des § 150 Abs. 2 LVwG nicht möglich.

In § 150 Abs. 3 LVwG finden sich die bisher in § 157 LVwG geregelten Bestimmungen für die Zustellung nach Absatz 1 zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen. Die Bestimmung des Zeitraumes, der als Nachtzeit gilt, trifft § 324 LVwG.

An den in § 150 Abs. 4 LVwG genannten Adressatenkreis ist auch weiterhin die Zustellung „auf andere Weise“, also auch durch einfachen Brief gegen Empfangsbekanntnis möglich, aber auch die elektronische Zustellung und die elektronische Übermittlung des Empfangsbekanntnisses möglich. Die elektronische Übermittlung von Dokumenten setzt dabei nicht die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur voraus. Ob ein zuzustellendes elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Dabei kommt es darauf an, ob für das Dokument durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist. In diesem Fall ist entsprechend § 52 a LVwG eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Außerdem ist bei jeder Übermittlung ein hinreichender Schutz vor Kenntnisnahme durch Unbefugte erforderlich, der durch Verschlüsselung gewährleistet werden kann.

Mit der elektronischen Übermittlung wird auch die Übermittlung durch Telefax erfasst.

Dies trägt der Rechtsprechung Rechnung, wonach Telefax und auch Computerfax mit eingescannter Unterschrift oder mit dem Hinweis, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterschreiben kann, der Schriftform bei bestimmten Schriftsätzen in Prozessen mit Vertretungszwang genügen; vgl. den Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 5. April 2000 (BVerwGE 111, 377). Die Schriftlichkeit soll gewährleisten, dass aus dem Dokument der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muss feststehen, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten der Behörde zugeleitet worden ist. Demgemäß war es schon bisher anerkannt, dass bestimmende Schriftsätze von Seiten einer Behörde, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts einer handschriftlichen Unterschrift zur Formgültigkeit nicht bedürften; es genügt die Namenswiedergabe. Für Verwaltungsakte ist dies generell in § 108 LVwG festgelegt.

Für das Empfangsbekanntnis gelten dieselben Grundsätze. Der Inhalt der Erklärung ist nicht auslegungsbedürftig; die Authentizität und Ernstlichkeit der Erklärung ist angesichts des angesprochenen besonderen Personenkreises gewährleistet.

Die Zulassung des Empfangsbekanntnisses auf elektronischem Wege auch hier entspricht der am 1. August 2002 in Kraft getretenen Änderung des § 174 ZPO durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850). Wird das Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument erteilt, bedarf es einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz, da mit der geforderten handschriftlichen Unterzeichnung ein gesetzliches Schriftformerfordernis im Sinne des § 52 a LVwG vorliegt.

Von einer unbestimmten Erweiterung des genannten Adressatenkreises auf andere Personen, bei denen aufgrund ihres Berufs von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann - wie es § 174 Abs. 1 ZPO vorsieht -, wurde für das Verwaltungsverfahren aus dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit abgesehen.

Absatz 5 ermöglicht die Zustellung auf elektronischem Weg, soweit hierfür ein Zugang eröffnet wird. Nachdem durch § 52 a LVwG eine Rechtsgrundlage für elektroni-

sche Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger geschaffen worden ist, muss zur Vermeidung von Medienbrüchen auch die wirksame Zustellung elektronischer Dokumente ermöglicht werden.

Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv bestehende technische Kommunikationseinrichtung ab, also z.B. auf das Vorhandensein eines elektronischen Postfachs. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen. Die Empfängerin oder der Empfänger eröffnet den Zugang durch eine entsprechende Widmung. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Bei Bürgerinnen oder Bürgern ist die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse im Briefkopf noch nicht so zu verstehen, dass damit die Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundgetan wird. Bei ihnen kann derzeit von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn sie dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt haben (vgl. die Begründung des insoweit gleich lautenden § 52 a Abs. 1 LVwG, LT-Drs. 15/2938).

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung des elektronischen Dokuments ist der des „Empfangs“. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem die Adressatin oder der Adressat die erhaltene Datei mit dem Willen, sie als zugestellt gelten zu lassen, entgegengenommen hat. Diesen Zeitpunkt bestätigt sie oder er im Empfangsbekanntnis.

Abweichend von der Regelung in § 174 Abs. 3 Satz 3 ZPO, wonach das Dokument (nur) mit einer elektronischen Signatur zu versehen ist, fordert Absatz 5 Satz 2, dass das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen ist. Der Belegcharakter der Zustellung verlangt einen Grad an Authentizität des Dokuments, der der schriftlichen Form gleichkommt. Diese Anforderung erfüllt die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz. Dies entspricht auch dem Sicherungsgrad, der von § 52 a Abs. 2 Satz 2 LVwG gefordert wird, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden soll. Ist das zu übermittelnde Dokument bereits gemäß § 52 a Abs. 2 LVwG mit einer qualifizierten Signatur versehen worden, ist eine weitere Signatur für die Zustellung des Dokumentes nicht erforderlich.

Das Empfangsbekanntnis kann auf gleichem Wege, aber auch schriftlich oder elektronisch, also auch durch Telefax, übermittelt werden. Wird das Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument erteilt, bedarf es einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz.

Die Zustellung nach Absatz 5 unterscheidet sich von der einfachen Bekanntgabe nach § 110 vor allem dadurch, dass die Zustellung ausdrücklich als solche gekennzeichnet wird und ein Empfangsbekanntnis zu erteilen ist.

Zu § 151

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 152 LVwG.

Zu § 152

Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit dem ehemaligen § 153 LVwG.

Zu § 153

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst. Der Begriff „Dokument“ umfasst Schriftstücke und elektronische Dokumente im Sinne des § 147 Abs. 1 Satz 2 LVwG. Der Begriff „Empfangsberechtigter“ im Sinne der Vorschrift entspricht der „Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte“ in § 189 ZPO. Die Heilung von Zustellungsmängeln ist ausgeschlossen, wenn bei elektronischer Zustellung nach § 150 Abs. 5 LVwG das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis nicht an die Behörde zurückgesendet wird.

Zu § 154

Die Regelungen der Zustellung im Ausland wurden weitgehend den Bestimmungen der gleichen Rechtsmaterie in den §§ 183 und 184 ZPO angepasst. Inhaltlich haben sich zwei Neuerungen ergeben: die Möglichkeit der Zustellung eines elektronischen Dokuments im Ausland nach Absatz 1 Nr. 4 und die Möglichkeit der Zustellung an eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten nach Absatz 3.

Bisher im Gesetz nicht erwähnt, aber gleichwohl anerkannt und angewandt, ist die Form der Zustellung im Ausland unmittelbar durch die Post, soweit dies völkerrechtlich möglich

ist. Diese Variante ist in § 154 Abs. 1 Nr. 1 LVwG - entsprechend § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO - aufgenommen. Sie ist zur Nachweissicherung auf Einschreiben mit Rückschein beschränkt. Abweichend von der ZPO-Bestimmung ermöglichen die Regelungen des Entwurfs diese Zustellung im Ausland, wenn dies „völkerrechtlich zulässig“ ist. Diese Formulierung umfasst nicht nur völkerrechtliche Übereinkünfte, sondern auch etwaiges Völkergewohnheitsrecht, ausdrückliches nichtvertragliches Einverständnis, aber auch Tolerierung einer entsprechenden Zustellungspraxis durch den Staat, in dem zugestellt werden soll.

Die Bestimmungen in Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 159 Abs. 1 und 2 LVwG und sind entsprechend § 183 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO neu formuliert. Im Falle der Nummer 3 wird die Regelung auch auf Familienangehörige einer Person, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gehört, wenn beide Immunität genießen, ausgeweitet.

Die Zustellung elektronischer Dokumente gemäß Absatz 1 Nr. 4 ist an die Voraussetzungen nach § 150 LVwG - also Eröffnung der elektronischen Kommunikation und Versehen mit qualifizierter elektronischer Signatur - geknüpft und zusätzlich von völkerrechtlicher Zulässigkeit abhängig gemacht. Zu den Voraussetzungen der völkerrechtlichen Zulässigkeit wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Nr. 1 Bezug genommen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das Empfangsbekanntnis gemäß § 150 Abs. 5 Satz 3 LVwG.

Eine Diskrepanz mit völkerrechtlichen Regelungen, insbesondere zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften kann nicht entstehen: Das Erfordernis der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht ist für Absatz 1 Nr. 1 und 4 ausdrücklich ausgesprochen, für die Nummern 2 und 3 ergibt es sich aus der Natur der Sache. Insbesondere mit dem europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (Gesetz vom 20. Juli 1981, BGBl. II S. 533) gibt es keine Reibung: Neben dem dort gegebenen primären Übermittlungsweg durch zentrale Behörden sieht das Übereinkommen subsidiär grundsätzlich noch folgende Modalitäten der Zustellung vor: Zustellung durch Konsularbeamtinnen oder Konsularbeamte (Artikel 10), Zustellung durch die Post (Artikel 11), Zustellung auf diplomatischem und konsularischem Weg (Artikel

12 Abs. 1) und Zustellung auf anderem Übermittlungsweg gemäß besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarung (Artikel 12 Abs. 2).

Nach der Neuregelung in Absatz 3 kann die Behörde im Rahmen einer Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die im Ausland befindliche Person eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt. Kommt sie dem nicht nach, können spätere Zustellungen durch einfache Aufgabe des Schriftstücks zur Post erfolgen. Nach Satz 3 gilt das Schriftstück am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Diese Frist wurde an die der gleich gelagerten Fallkonstellation des § 79 a Satz 2 LVwG angeglichen. Bei der Aufgabe des Schriftstücks zur Post entsprechend Satz 2 handelt es sich um eine Inlandzustellung (BVerfG, NJW 1997, 1772 und BGHZ 98, 263). Diese ist somit nicht abhängig von völkerrechtlichen Bestimmungen. Das Vorgehen nach Absatz 3 ist auf die Fälle von Absatz 1 Nr. 2 und 3 beschränkt. Es scheidet aus, wenn bereits eine Prozessbevollmächtigte oder ein Prozessbevollmächtigter mit Zustellungsvollmacht vorhanden ist.

Rechtsunkundige sind dadurch geschützt, dass nach Absatz 3 Satz 5 in der Anordnung der Aufforderung zur Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten gemäß Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach Satz 2 bis 4 hinzuweisen ist.

Zu §155

Die öffentliche Zustellung ist neu geregelt. Ihre Voraussetzungen sind in Absatz 1 dahingehend zusammengefasst, dass sie als ultima ratio erst dann erfolgen darf, wenn der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist, eine Zustellung an eine Vertreterin oder einen Vertreter oder eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, oder im Fall einer erforderlichen Zustellung im Ausland entweder nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht. Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft die Behördenleitung oder von ihr ermächtigte Bedienstete (Absatz 1 Satz 2).

Neben der Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist (z. B. Amtsblatt, Zeitung, Website) wird wahlweise die Veröf-

fentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zugelassen.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wird festgelegt, dass nicht mehr das gesamte zuzustellende Dokument bekannt gemacht werden darf, sondern nur eine Benachrichtigung mit weitgehend neutralem Inhalt (Absatz 2). In der Benachrichtigung muss auf die öffentliche Zustellung hingewiesen werden, ebenso auf die Möglichkeit eines beginnenden Fristenlaufs mit etwaigen drohenden Rechtsverlusten; im Falle einer Ladung muss auf diesen Umstand hingewiesen werden (Satz 3 bis 5). Die Fiktion der Zustellung tritt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung ein (Satz 7).

Zu § 324

Die Definition der Nachtzeit wird entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes auf die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr festgelegt. Damit wird von der bisherigen Differenzierung zwischen der Sommer- und der Winterzeit (vgl. auch § 104 StPO) abgewichen. Diese Abweichung erfolgt allerdings nicht allein aus zustellungsrechtlicher Sicht. Der Bund greift diese Regelung gleichfalls im Verwaltungsvollzugsgesetz (Verwaltungszwangsverfahren und den Vollstreckungsschutz) auf. Dort wird in § 5 auf die Abgabenordnung verwiesen, die in § 289 wiederum auf die Bestimmung des § 758 a der Zivilprozessordnung Bezug nimmt (richterliche Durchsuchungsanordnung, Vollstreckung zur Unzeit) und ebenfalls den vorgenannten Zeitraum als Nachtzeit bezeichnet. Damit ergibt sich auch für die vollzugsrechtlichen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes eine entsprechende bundesrechtliche Parallele.

Zu § 336

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 entfristet das Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 166).

Dieses Gesetz ergänzte das Landesverwaltungsgesetz um die Vorschrift des § 195 a, die Gefahren abwehrende Rasterfahndung. Die Polizei darf erst mit richterli-

cher Zustimmung von öffentlichen und privaten Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus den dortigen Dateien zum automatisierten Abgleich mit anderen Dateien nach fahndungsspezifischen Suchkriterien verlangen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für hochrangige Rechtsgüter zu erwarten sind. Es wurde bisher eine Maßnahme nach § 195 a LVwG im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September 2001 durchgeführt, die nach Abschluss der Betroffenenbenachrichtigungen am 03. Dezember 2003 beendet wurde. Dass die bisher einzige präventive Rasterfahndung nicht zu einer Enttarnung von so genannten Schläfern in Schleswig-Holstein führte, ist angesichts der räumlichen Nähe der aus Hamburg stammenden New Yorker Attentäter für die Bevölkerung Schleswig-Holsteins ein durchaus beruhigendes Ergebnis gewesen. Auch wird der konzertiert in allen Ländern durchgeführten Maßnahme eine gefahrenabwehrrechtlich wichtig gewesener „Ermittlungsdruck“ zugemessen.

Sowohl die Dimensionen der andauernden Gefährdung höchster Rechtsgüter durch den internationalen Terrorismus als auch die praktischen Erfahrungen mit der Norm im Zusammenhang zu den Terroranschlägen des 11. September 2001 rechtfertigen ihre unbefristete Fortgeltung. Andere gleich wirksame, weniger eingriffsintensive Möglichkeiten fehlen. § 195 a LVwG ist deshalb im (bundesweiten) länderpolizeirechtlichen Instrumentarium weiterhin unverzichtbar, um Anschläge wie denen zuletzt in London (07. und 21.07.2005) und in Sharm El-Sheik (23.07.2005) gefahrenabwehrrechtlich begegnen zu können.

Die Entfristung lässt die materiellrechtlichen Voraussetzungen unberührt. Mit § 195 a LVwG steht wegen des Eingriffes in das informationelles Selbstbestimmungsrecht vieler Unbescholtener eine sowohl rechtsstaatlich vertretbares als ein auch sicherheitspolitisch in der Auseinandersetzung mit dem internationalen Terrorismus gebotenes Mittel zur Verfügung. Den akzeptablen Ausgleich in der Interessenkollision von Freiheitsrechten des Einzelnen auf der einen und den Sicherheitsbestrebungen des Staates zum Schutze der Bevölkerung auf der anderen Seite garantiert die vorge-

schaltete richterliche Anordnung bei ausdrücklichem Verzicht polizeilicher Eilkompetenz.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hatte die Umsetzung der auf § 195 a LVwG gestützten Maßnahme datenschutzrechtlich begleitet. Zwischen dem ULD und dem Landeskriminalamt wurden das Gesetz ausführende Verfahrensregelungen über die Benachrichtigung der Maßnahmenbetroffenen (§ 195 a Abs. 4 LVwG) und zur Vernichtung der im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich angefallen Daten und Unterlagen (§ 195 a Abs. 5 LVwG) vereinbart. Sie finden auch bei künftigen Maßnahmen nach § 195 a LVwG Berücksichtigung, ohne dass sie bereichsspezifisch normativ verankert werden müssen

Zu Artikel 3

Auf der Grundlage des § 10 a des geltenden Landesplanungsgesetzes gab es bis Ende 2003 eine Landesentwicklungsgesellschaft Schleswig-Holstein (LEG) als öffentliches Unternehmen. Da nach Auffassung der Landesregierung kein Bedarf mehr für eine solche Landesentwicklungsgesellschaft bestand, wurde sie Ende 2003 veräußert. Nach dieser Privatisierung ist die LEG als Entwicklung GmbH Bestandteil der DGAG. Sie ist damit zu 100 % Privatunternehmen. Somit hat der § 10 a des Landesplanungsgesetzes keine Funktion mehr und ist zu streichen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.